



PAN Germany
Pestizid Aktions-Netzwerk e.V.

PAN Germany Leitlinie zu Kohärenz, Transparenz und Rechenschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Geltungsbereich	3
3. Ziele, Zweck, Aufbau, Vision und Mission von PAN Germany.....	3
4. Umweltschutz bei PAN Germany	4
4.1. Dienstreisen	4
4.2. Essen und Trinken	4
4.3. Ressourcen	5
5. PAN-Financen	5
5.1. Einnahmen und Spenden.....	5
5.2. Transparenz	5
5.3. Einsatz finanzieller Mittel und Kontrolle ihrer Verwendung.....	5
5.4. Beschaffen und Beauftragen.....	6
6. Informationen, Sicherheit und Datenschutz	6
7. Arbeit und Zusammenarbeit	6
7.1. Arbeitsplatz PAN Germany	6
7.2. Gleichbehandlung und Respekt.....	6
7.3. Ehrenamtliches Engagement.....	7
7.4. Führungsprozesse	7
7.6. Kommunikation	7
7.7. Nutzung des Internets	7
7.8. Umgang mit Eigentum des Vereins	7
7.9. Annahme von Honoraren und Geschenken.....	8
8. PAN Germany und Dritte.....	8
8.1. Mitglieder des PAN-Netzwerkes	8
8.2. Andere zivilgesellschaftliche Organisationen.....	8
8.3. Wirtschaft und Politik.....	8
9. PAN Germany und die Öffentlichkeit.....	9
9.1. Gewaltfreie direkte Aktion	9
9.2. Umgang mit Medien	9
9.3. Erscheinungsbild.....	9
10. Schlussbestimmung	9
Anhänge	10
Anhang 1: Charta der Spenderrechte	11
Anhang 2: Pressekodex	13
Anhang 3: PAN Germany Kriterien für einen Dialog mit der chemischen Industrie.....	15
Anhang 4: PAN Germany Position on Transparency & Participation	16
Anhang 5: PAN Germany Finanz- und Vergütungsordnung.....	18

1. Präambel

Das Bild, das sich die Gesellschaft vom Pestizid Aktions-Netzwerk e. V. (PAN Germany) macht, wird von vielen Faktoren geprägt. Die Veröffentlichungen und Aussagen von PAN Germany sind hierfür eine wichtige Grundlage. Wichtig sind aber auch die Menschen, die für PAN Germany hauptamtlich arbeiten. PAN Germany steht grundsätzlich für Aufrichtigkeit, Transparenz, Respekt, Toleranz, internationale Solidarität und Gerechtigkeit. Wie sich die MitarbeiterInnen, Ehrenamtlichen und Mitglieder des Vereins in bestimmten Situationen verhalten und wie sie handeln, ist in dieser Leitlinie – und in ergänzenden Richtlinien – festgelegt.

Ziel der PAN-Leitlinie ist es, Situationen vorzubeugen, welche die Unabhängigkeit oder die Glaubwürdigkeit von PAN Germany infrage stellen.

2. Geltungsbereich

Diese Leitlinie gilt für alle MitarbeiterInnen von PAN Germany, alle Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes und alle Personen, die PAN Germany vertreten.

Weitere Richtlinien und Regelungen ergänzen diese Leitlinie. Auch sie sind bindend und können auf der PAN Germany-Webseite nachgelesen werden.

3. Ziele, Zweck, Aufbau, Vision und Mission von PAN Germany

Die Ziele des Pestizid Aktions-Netzwerkes (PAN Germany) sind in der Satzung im § 2 (1) Vereinszweck festgelegt:

„Ziel des Vereins ist es,

- a) den Gefährdungen und Schädigungen von Mensch und Umwelt Einhalt zu gebieten, die durch und infolge Produktion, Vertrieb, Welthandel mit und Einsatz von Pestiziden verursacht werden;
- b) Aktivitäten von Organisationen, Vereinen, Aktionsgruppen und Personen, die mit den Zielen des Pestizid Aktions-Netzwerkes übereinstimmen, auf nationaler Ebene sowie in einem Netzwerk internationaler Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren.“

Auch der Zweck von PAN Germany ist in der Satzung geregelt (siehe § 2 (3)):

„Zweck des Vereins ist es,

- a) den Vorrang der fundamentalen Menschenrechte, insbesondere des Rechtes auf Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und ein menschenwürdiges Leben, sowie der natürlichen Lebensgrundlagen bei allen Konflikten mit wirtschaftlichen oder sonstigen politischen Interessen zu gewährleisten;
- b) für eine internationale Gesinnung, insbesondere für die Solidarität mit den Menschen in den sog. Entwicklungsländern, einzutreten;
- c) Alternativen zu den Methoden der chemisierten, industrialisierten Landwirtschaft und zu bestehenden nationalen und internationalen Agrar- und Handelssystemen zu entwickeln und zu fördern;



d) die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften, Ökologie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, des Arbeits- und Umweltschutzes sowie des Gesundheitswesens und der Ernährungswissenschaften zu fördern;

e) die internationale und sozioökonomische Verflechtung des Pestizidproblems zu analysieren und allgemein bewusst zu machen.“

Die Vision und die Mission von PAN Germany sind daraus wie folgt abgeleitet:

„Unsere Vision: Eine gesunde Welt für alle.“

„Unsere Mission: Mensch und Umwelt vor Pestiziden schützen. Alternativen fördern.“

PAN Germany versteht sich als nationales Netzwerk und ist eingebunden in die internationale PAN-Struktur. Das Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. übt seine Tätigkeit aus, indem es insbesondere auch „Organisationen, Vereine, Aktionsgruppen und Personen, die im Sinne des Vereinszweckes tätig sind, berät und unterstützt“ (siehe § 2 (4) der Satzung).

Organe und Gliederung des Vereins sind nach § 6 der Satzung die Mitgliederversammlung, der Geschäftsführende und der Erweiterte Vorstand und die Geschäftsführung. Zur Durchführung spezieller Aufgaben können die Organe des Vereins Arbeitsgruppen einrichten.

Ziele, Zweck, Vision und Mission sind die Grundlage für die gesamte Tätigkeit von PAN Germany und für diese Leitlinie. Die Leitlinie vermittelt den MitarbeiterInnen und Ehrenamtlichen Anhaltspunkte, wie sie sich im Rahmen ihrer Arbeit für den Verein adäquat verhalten. Es liegt in ihrer Verantwortung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Ruf und die Glaubwürdigkeit von PAN Germany zu wahren.

4. Umweltschutz bei PAN Germany

PAN setzt sich für den Schutz und die Erhaltung der Lebensgrundlagen der Erde ein. Im Rahmen dieser Arbeit kritisieren PAN-VertreterInnen oft das Verhalten anderer öffentlich. Um ihre Glaubwürdigkeit zu stärken, gehen die MitarbeiterInnen und Ehrenamtlichen deshalb mit gutem Beispiel voran.

4.1. Dienstreisen

Umweltschonende Alternativen zu Dienstreisen sind Telefon und Skype. Lassen sich Dienstreisen nicht vermeiden, gelten folgende Regeln: Auf Strecken bis zu 600 Kilometern reisen MitarbeiterInnen und sonstige PAN-VertreterInnen grundsätzlich mit der Bahn. Lässt sich ein Flug nicht vermeiden, sollten keine „Billigflieger“ gebucht werden. Neben Flugreisen bedürfen auch Reisen mit Privat- oder Mietfahrzeugen und Reisen in der ersten Klasse und die Nutzung von Taxen anstelle öffentlicher Verkehrsmittel einer gesonderten Billigung durch die Geschäftsführung. PAN Germany gleicht den CO₂-Ausstoß von Flugreisen durch Zahlungen an eine Klimaschutzorganisation aus, z.B. Atmosfair.

4.2. Essen und Trinken

Als Umweltschutzorganisation, die aktiv gegen die zerstörerische industrielle Landwirtschaft arbeitet, verwendet PAN Germany bei Veranstaltungen möglichst nur Produkte aus biologischer Landwirtschaft und aus der Region; es wird vorzugsweise vegetarisch oder vegan gegessen.



4.3. Ressourcen

PAN-MitarbeiterInnen und Ehrenamtliche achten bei der Arbeit auf einen sparsamen Verbrauch von Material, auf Abfallvermeidung, Recycling und auf eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen. Der Gesamtenergieverbrauch für Büro und Unterkünfte wird weitestgehend gedrosselt. PAN Germany bezieht den Strom aus einem dezentralen Blockkraftwerk. Beim Kauf und bei der Auswahl von Materialien für Büroarbeit und Kampagnen sowie bei der Auswahl der Zulieferer werden vorrangig ökologische und soziale, aber auch finanzielle Kriterien berücksichtigt.

5. PAN-Finanzen

5.1. Einnahmen und Spenden

PAN Germany finanziert seine Arbeit durch Zuwendungen, Projektgelder, private Spenden einzelner BürgerInnen und durch Nachlässe.

Sofern möglich, werden zur langfristigen finanziellen Absicherung des Vereins Rücklagen gebildet.

PAN Germany nimmt kein Geld von der Pestizidindustrie.

PAN Germany hält sich an die Ethikregeln und die Regeln der „Charta der Spenderrechte“ des Deutschen Fundraising Verbandes (siehe Anhang).

5.2. Transparenz

PAN Germany ist seinen Mitgliedern, Förderern, Spendern und Zuwendungsgebern gegenüber zu größtmöglicher Sorgfalt und Transparenz verpflichtet. Deshalb veröffentlicht der Verein jährlich einen Jahresabschluss samt Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Tätigkeitsbericht, um nachzuweisen, dass die zur Verfügung stehenden Gelder ausschließlich für den in der Satzung festgelegten Zweck eingesetzt werden.

PAN Germany lässt den Jahresabschluss durch eine geprüfte Steuerberaterin erstellen.

Die PAN-Mitgliederversammlung wählt zudem zwei RechnungsprüferInnen, die möglichst zeitlich überschneidend und maximal zwei Jahre ihr Amt ausüben. Die RechnungsprüferInnen prüfen vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung die Finanzen des Vereins und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Finanzprüfung vor. Dieser Bericht enthält eine Empfehlung für oder gegen die Entlastung des Geschäftsführenden PAN-Vorstandes sowie ggf. Vorschläge für die mögliche Verbesserung von Finanzprozessen, Finanzanalysen und Finanzabläufen. Der Bericht wird der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen.

PAN Germany nennt seine Geldgeber.

5.3. Einsatz finanzieller Mittel und Kontrolle ihrer Verwendung

PAN verfügt über ein internes Controlling, das der Geschäftsführung und dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig eine Übersicht der aktuellen Kosten vorlegt. Jedes Quartal finden nach einem durch den Geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Format detaillierte Budgetbewertungen statt, um die Verwendung der Projekt- und Spendengelder im Rahmen der genehmigten und beabsichtigten Aktivitäten sicherzustellen. Die Entscheidung über Finanzmittel liegt nicht im Bereich Einzelner. „Anschaffungen und Ausgaben des Vereins, die im Einzelfall 2000 Euro überschreiten, können von der Geschäftsführung nur nach Geneh-



migung durch den Finanzreferenten oder den geschäftsführenden Vorstand getätigt werden. Anschaffungen und Ausgaben, die auf Grund eines Zuwendungsbescheides Dritter erforderlich sind, bedürfen keiner Zustimmung durch den Finanzreferenten oder den Geschäftsführenden Vorstand.“ (Auszug aus der PAN Finanz- und Vergütungsordnung)

PAN verpflichtet sich, Projekt- und Spendengelder so effektiv wie möglich einzusetzen. Das bedeutet unter anderem,

- dass die Effektivität der Ausgaben regelmäßig evaluiert wird,
- dass die operativen Verwaltungskosten so gering wie möglich gehalten werden, aber auch so hoch wie nötig, um eine effektive und transparente Verwaltung zu gewährleisten.

5.4. Beschaffen und Beauftragen

Durch die PAN-Verwaltungsrichtlinie, die Regeln für die Beschaffung, Beauftragung, Verträge und Zeichnungsberechtigungen inklusive einer internen Honorarsatzliste für verschiedene Dienstleistungen darlegt, wird eine bestmögliche Kontrolle über Ausgaben und Mittelfreigabe gewährleistet. Ab einem Auftragswert von 750 Euro müssen mehrere Angebote eingeholt werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Abstimmung und die Nutzung von Vorlagen bei oft wechselnden Auftragnehmern aufwändig wäre (z.B. bei Layout-Arbeiten, Studien oder Übersetzungen). Die Zeichnungsberechtigung für die Mittelfreigabe ist verbindlich geregelt und nach Verantwortungsbereich gestaffelt.

Verträge können nur durch den Geschäftsführenden PAN-Vorstand bzw. durch die Geschäftsführung abgeschlossen werden. Sie werden nach dem Vier-Augen-Prinzip von dem Geschäftsführenden PAN-Vorstand und der Geschäftsführung bzw. der Geschäftsführung und der für das jeweilige Projekt zuständigen Person unterschrieben.

6. Informationen, Sicherheit und Datenschutz

Datenschutzrelevante und vertrauliche Informationen und Dokumente werden vor dem Einblick Dritter geschützt und liegen nicht offen in Büroräumen oder auf Schreibtischen. Ausdrucke, die solche Daten enthalten, werden geschreddert, bevor sie als Altpapier entsorgt werden.

7. Arbeit und Zusammenarbeit

7.1. Arbeitsplatz PAN Germany

PAN Germany ist parteipolitisch unabhängig. Seine MitarbeiterInnen werden nach einem eigenen, transparenten, im Internet einseharen Entgeltsystem entlohnt, das sich auf die Stellenbewertung anhand der Stellenbeschreibungen bezieht und individuelle Absprachen ausschließt. Alle ArbeitnehmerInnen sind verpflichtet, PAN Germany vor der Übernahme jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit zu informieren.

Grundlegende Prinzipien bei PAN Germany sind Kooperation und Partizipation. Die MitarbeiterInnen sind in das Organisationsgeschehen einbezogen, Diskussionen und Reflexion, politische und strategische Vorschläge sowie fachliche Unterstützung werden gefordert und gefördert.

7.2. Gleichbehandlung und Respekt

Für PAN Germany sind Diskriminierung oder Belästigung, sei es aufgrund von Alter, Behinderung, Herkunft, Geschlecht, politischer Haltung, gewerkschaftlicher Betätigung, Aussehen,

.....

Religion oder sexueller Orientierung, inakzeptabel. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen respektvoll miteinander um. Verstöße gegen die Gleichbehandlung werden dem Personalreferenten des Geschäftsführenden Vorstandes gemeldet.

7.3. Ehrenamtliches Engagement

Das Ehrenamt ist ein wesentlicher Teil der Arbeit von PAN Germany. Viele PAN-Erfolge sind nur dank aktiver Ehrenamtlicher möglich. Das Ehrenamt wird ausdrücklich bejaht, gefördert und unterstützt. Plattform für die ehrenamtliche Arbeit sind der Erweiterte Vorstand und die Geschäftsstelle. Die Arbeit der Ehrenamtlichen unterstützt die Arbeit der Hauptamtlichen, darf sie aber nicht ersetzen. Ehrenamtliche und Hauptamtliche begegnen einander mit Wertschätzung und Respekt.

7.4. Führungsprozesse

Die oberste Führungsverantwortung liegt bei den Vereinsmitgliedern. Bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung haben sie die Möglichkeit, direkt auf die Arbeit von PAN Germany Einfluss zu nehmen und die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und die Einzelmitglieder im Erweiterten Vorstand zu wählen.

Der Geschäftsführende PAN-Vorstand trifft sich regelmäßig mit der Geschäftsführung und etwa jährlich mit den Angestellten der Geschäftsstelle. Hier werden, im direkten Gespräch mit der Geschäftsführung und den Angestellten, Fragen erörtert, die die Geschäftsstellenarbeit und die MitarbeiterInnen betreffen. Die Arbeit des Geschäftsführenden wie des Erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes legen eventuelle Interessenskonflikte offen und sind sich dessen bewusst, dass sie für diese verantwortungsvolle Arbeit genügend Zeit einsetzen müssen.

Die PAN-Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführung geleitet, die für die Planung und Umsetzung der operativen Tätigkeiten von PAN Germany verantwortlich ist. Alle Mitarbeitenden der Geschäftsstelle entwickeln wirksame Strategien und setzen diese mit Projekten und Kampagnen in die Praxis um. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben ihr Einverständnis zu den Zielen des PAN e.V., verpflichten sich zur Offenlegung allfälliger Interessenskonflikte und sind sich bewusst, dass ihre Arbeit sehr viel Engagement verlangt.

7.6. Kommunikation

Die MitarbeiterInnen verwenden intern und extern eine nichtdiskriminierende, höfliche und geschlechtergerechte Sprache.

7.7. Nutzung des Internets

Die private Nutzung des Internets im Büro ist in angemessenem Umfang erlaubt.

Publikationen mit pornografischen, rassistischen, gewalt- und kriegsverherrlichenden Inhalten dürfen nicht hochgeladen, heruntergeladen oder verbreitet werden. Eigentumsrechte dürfen nicht verletzt werden. Software darf nur mit Genehmigung der Geschäftsführung installiert werden.

7.8. Umgang mit Eigentum des Vereins

Die MitarbeiterInnen gehen verantwortlich mit dem Eigentum von PAN Germany um. Da es aus Projekt- und Spendengeldern finanziert wird, ergibt sich daraus eine hohe Verpflichtung zur Werterhaltung: Die Büroausstattung und die sonstige Ausstattung werden längstmöglich



und sinnvoll genutzt, die Zweit- und Drittnutzung gehen vor Neuanschaffungen. Wenn Eigentum des Vereins nicht mehr sinnvoll genutzt werden kann, wird es verkauft, recycelt oder umweltgerecht entsorgt.

Möbel, Technik oder Ähnliches dürfen nicht für private Zwecke genutzt oder aus den Gebäuden entfernt werden. Für mobiles Arbeiten unterwegs oder von zu Hause aus dürfen technische Geräte oder anderes Material außerhalb der Arbeitsstätten genutzt werden.

7.9. Annahme von Honoraren und Geschenken

Vortrags- und Interview-Honorare können angenommen werden, wenn sie direkt an die Organisation PAN Germany gezahlt werden. Geschenke, Einladungen oder Vergünstigungen werden dann nicht angenommen, wenn dadurch die inhaltliche oder finanzielle Unabhängigkeit des Vereins gefährdet sein könnte, ob tatsächlich oder dem Anschein nach oder wenn ihre Annahme nicht im Einklang mit dieser Leitlinie steht.

8. PAN Germany und Dritte

8.1. Mitglieder des PAN-Netzwerkes

Die Mitglieder von PAN Germany beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an der PAN-Arbeit.

Alle Mitglieder und alle Fördermitglieder des Pestizid Aktions-Netzwerks e.V. können an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies nicht dem Datenschutz bzw. Schutz von Einzelpersonen entgegensteht (z.B. im Falle von Personalgesprächen).

PAN Germany ist Teil von PAN International und beteiligt sich im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten aktiv an der Steuerung von PAN International und an der Implementierung von PAN International Aktivitäten.

Innerhalb von PAN International ist kein nationales oder regionales PAN-Büro berechtigt, für andere PAN-Organisationen, Regionalzentren oder PAN International zu sprechen, es sei denn, dies ist vorher abgestimmt worden.

8.2. Andere zivilgesellschaftliche Organisationen

PAN geht Allianzen mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ein, die nicht Mitglied von PAN Germany sind, wenn diese Organisationen dazu beitragen können, wichtige PAN-Ziele zu erreichen. Kommen langfristige Kooperationen, Bündnisse und Allianzen zustande, wird eine gemeinsame Absichtserklärung verabschiedet, in der der Zeitrahmen, die jeweiligen Pflichten und die Verantwortlichkeiten geregelt sind.

8.3. Wirtschaft und Politik

Gemeinsame Initiativen mit Wirtschaftsunternehmen, Regierungen, Parteien, zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Verbänden sind nur dann möglich, wenn die Aussicht besteht, dass eine solche Initiative maßgeblich zur Erreichung von PAN Zielen beitragen kann. Solche gemeinsamen Initiativen sind zeitlich begrenzt und dürfen die Unabhängigkeit, die Werte und die Glaubwürdigkeit von PAN nicht gefährden.

Sollte im Rahmen dieser Zusammenarbeit einem Dritten erlaubt werden, das PAN Germany-Logo zu verwenden, so ist die Erlaubnis hierfür auf das betreffende Thema, einen bestimmten Zeitraum und ein bestimmtes Vorhaben begrenzt.



9. PAN Germany und die Öffentlichkeit

9.1. Gewaltfreie direkte Aktion

Die gewaltfreie direkte Aktion kann für PAN Germany neben anderen Formen der Öffentlichkeitsarbeit ein Mittel sein, Probleme aufzuzeigen und positive Veränderungen herbeizuführen. Nehmen PAN-Mitglieder oder -MitarbeiterInnen an solchen Aktionen teil, halten sie sich strikt an die Gewaltfreiheit. Sie achten darauf, dass ihr Verhalten angemessen sind.

9.2. Umgang mit Medien

Wichtiger Teil der Arbeit von PAN Germany ist es, die Medien und die Öffentlichkeit über die Aktivitäten und Anliegen des Vereins zu informieren. Medienanfragen sind immer willkommen, dabei verhalten sich die PAN-MitarbeiterInnen und Ehrenamtlichen so kompetent, effizient und zuverlässig wie möglich. Interviews werden nur von autorisierten Personen gegeben, das betrifft auch die Weitergabe von Hintergrundinformationen. PAN Germany bezahlt nicht für redaktionelle Beiträge.

PAN Germany orientiert sich bei Veröffentlichungen am deutschen Pressekodex. Die obersten Gebote sind die Achtung der Wahrheit und die Wahrung der Menschenwürde, eine sorgfältige Recherche sowie die klare Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen.

9.3. Erscheinungsbild

Alle Materialien, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, sind grundsätzlich entsprechend einem festgelegten Erscheinungsbild gestaltet. Internetseiten, Infostände, Broschüren, Flyer, Briefpapier, Plakate oder Banner etc. orientieren sich an den Gestaltungsrichtlinien, die im „Wie geht das?“ der Geschäftsstelle festgelegt sind.

10. Schlussbestimmung

Alle MitarbeiterInnen und Ehrenamtlichen nehmen diese Leitlinie zur Kenntnis und sind im Rahmen ihrer Tätigkeiten für deren Einhaltung, Förderung und Umsetzung verantwortlich. Geschäftsführung und Geschäftsführender Vorstand sind dabei in besonderer Weise verpflichtet, eine Vorbildfunktion auszuüben und integrires Verhalten vorzuleben. Die Leitlinie wird bei Bedarf angepasst bzw. weiterentwickelt und ist öffentlich zugänglich.

In besonderen Situationen ist es möglich, von der Leitlinie abzuweichen. Dies muss aber schriftlich dokumentiert und begründet werden und bedarf der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand.

MitarbeiterInnen, die Verstöße gegen den Verhaltenskodex feststellen, können die Geschäftsführung oder den Geschäftsführenden Vorstand informieren. Auf Wunsch wird ihre Anonymität gewährleistet. Niemand, der in redlicher Absicht Hinweise auf Verstöße gibt, muss Nachteile befürchten, auch dann nicht, wenn sich der Hinweis als unbegründet herausstellt. Die Geschäftsführung und/oder der Geschäftsführende Vorstand werden jedes ihr bzw. ihm bekannt werdende Verhalten, das dieser Leitlinie zuwiderläuft, prüfen und geeignete Maßnahmen ergreifen.



Anhänge

Die folgenden Texte sind Bestandteil dieses Verhaltenskodex.

Vorliegend

1. Charta der Spenderrechte
2. Pressekodex
3. PAN Germany Kriterien für einen Dialog mit der chemischen Industrie
4. PAN Germany Position on Transparency & Participation
5. PAN Germany Finanz- und Vergütungsordnung

Noch zu erstellen

- PAN Verwaltungsrichtlinie (die Regeln für die Beschaffung, Beauftragung, Verträge und Zeichnungsberechtigungen inklusive einer internen Honorarsatzliste für verschiedene Dienstleistungen darlegt)

*Beschlossen am 28. September 2013
durch die Mitgliederversammlung des
Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany)*

Anhang 1: Charta der Spenderrechte

Präambel

Menschen streben nach einer besseren Gegenwart und Zukunft, einer menschenwürdigen, solidarischen und die Natur achtenden Gesellschaft. Freiwillig Unterstützende helfen konkret, sie ermöglichen mit ihrem Engagement die Verwirklichung von Projekten und Programmen.

Diese Charta ist eine freiwillige Selbstverpflichtung gemeinwohlorientierter Organisationen zum fairen und transparenten Umgang mit Spendern sowie eine ausdrückliche Anerkennung ihrer gesetzlich geregelten Rechte.

Diese Charta festigt die einmaligen, gelegentlichen oder regelmäßigen Beziehungen zwischen Spendern sowie den von ihnen geförderten Organisationen. Hierbei werden die Interessen von Spendern durch die in dieser Charta niedergelegten Prinzipien guten Verwaltungshandelns für Zwecke des Gemeinwohls über ihre bestehenden Rechte hinaus wahrgenommen und geachtet. Die Organisationen verstehen sich als Mittler zwischen Gebenden und Empfängenen und als Treuhänder der gegebenen Unterstützung.

Der Deutsche Fundraising Verband (DFRV) empfiehlt allen im Dritten Sektor tätigen Organisationen, diese Charta anzuwenden. Seine Verbandsmitglieder beachten die Charta als verbindlich und tragen zur internen und externen Verbreitung der Charta bei.

Die Charta bezieht sich auf alle Menschen, die gemeinnützige und andere gute Zwecke durch Geld, Sach- und Zeitspenden unterstützen. Alle Personenbezeichnungen dieser Charta beziehen sich auf beiderlei Geschlecht.

1. Freie Entscheidung

Spender entscheiden frei, wem und welchen Zwecken, wie, wann und in welcher Höhe sie ihre Zuwendungen geben.

Ihre Entscheidungen dürfen nicht durch unangemessenen direkten oder indirekten – moralischen oder sozialen – Druck beeinflusst werden.

2. Zweckbestimmung

Jede satzungsgemäße Zweckbestimmung, mit der eine Zuwendung versehen ist, ist für die Organisation verpflichtend. Für den Fall, dass die Einhaltung einer Zweckbestimmung nicht möglich ist, ist die Organisation verpflichtet, schnellstmöglich darauf hinzuweisen.

Spender haben in diesem Fall das Recht

- ihre Zuwendung zurückzuerhalten,
- den Zweck im Rahmen der Möglichkeiten der Organisation umzuwidmen oder aufzuheben,
- die Weiterleitung an eine andere Organisation zu ermöglichen.

3. Wahrhafte Informationen

Spender haben Anspruch auf wahrheitsgemäße, möglichst umfassende und zeitnahe Informationen über die Arbeit der Organisation und deren Ergebnisse.

4. Transparenz der Rechnungslegung

Spender haben Anspruch auf die Einsicht in die Satzung sowie den aktuellen Tätigkeits- und Finanzbericht der Organisation. Dieser wird unaufgefordert öffentlich, mindestens aber auch Anfrage zugänglich gemacht, spätestens 12 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die im Finanzbericht darzustellende Rechnungslegung muss vollständig und nachvollziehbar sein. Im Finanzbericht weist die Organisation den der Spendenwerbung anzurechnenden Anteil der Werbe- und Verwaltungskosten im Verhältnis zu den durch die Spendenwerbung erzielten Einnahmen und den Ausgaben aus und erläutert, welche Kosten enthalten sind.



5. Informationen über die Organisation und die Organe

Spender haben Anspruch auf Information über die Struktur der Organisation (Satzung, Organigramm, ggf. Leitbild) und die verantwortlichen Personen – insbesondere der Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstandes und der Aufsichtsorgane. Diese Informationen werden veröffentlicht bzw. auf Anfrage zugänglich gemacht.

6. Auftreten in der Öffentlichkeit

Spender haben Anspruch darauf, zu erfahren, in welcher Rolle, Funktion und in welchem Auftragsverhältnis ihnen handelnde Personen einer Organisation gegenüberstehen.

7. Transparenz der Vergütung

Spender haben Anspruch darauf, zu erfahren, nach welchem Modell Fundraiser in den Organisationen bzw. diejenigen die als Dienstleister auftragsgemäß entsprechend tätig werden, vergütet werden. Sofern erfolgsabhängige Entgeltbestandteile gezahlt werden, ist deren prozentualer Anteil an der Gesamtvergütung zu belegen.

8. Umgang mit Spenderdaten

Spender haben Anspruch darauf, zu erfahren, aus welcher Quelle ihre Adressdaten stammen, was über sie in den Datenbanken der Organisation gespeichert ist und wie diese Informationen organisationsintern verwendet werden.

Sie haben Anspruch darauf, dass Datensicherheit und Datenschutz in der Organisation gemäß den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet werden.

Spender haben Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre. Sperrvermerke werden von den Organisationen dokumentiert und befolgt.

9. Umgang mit Anliegen und Beschwerden

Spender haben Anspruch darauf, dass ihre Anliegen und Beschwerden, welche die Arbeit der Organisation betreffen, sorgfältig bearbeitet werden und sie in angemessener Zeit Auskunft erhalten.

Verabschiedet am 20. April 2012 durch die Mitgliederversammlung des Deutschen Fundraising Verbandes in Berlin

Download: Charta der Spenderrechte (PDF):

http://www.fundraisingverband.de/assets/verband/Dateien%20Verband/Charta_der_Spenderrechte.pdf



Anhang 2: Pressekodex

Vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossen und Bundespräsident Gustav W. Heinemann am 12. Dezember 1973 in Bonn überreicht.

In der Fassung vom 3. Dezember 2008.

Präambel

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Ziffer 5 – Berufsgeheimnis

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis.

Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.



Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Ziffer 8 – Persönlichkeitsrechte

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 10 – Religion, Weltanschauung, Sitte

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Ziffer 14 – Medizin-Berichterstattung

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

Ziffer 15 – Vergünstigungen

Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, sind mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

Ziffer 16 – Rügenveröffentlichung

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

Quelle: <http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/pressekodex.html>



Anhang 3: PAN Germany Kriterien für einen Dialog mit der chemischen Industrie

1. PAN ist ein Netzwerk – keine Einzelperson kann für PAN als Ganzes sprechen.
2. An Gesprächen mit der chemischen Industrie sollen immer mindestens zwei PAN-VertreterInnen teilnehmen.
3. Es muss grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, zu dem Treffen Öffentlichkeit herzustellen.
4. Eine Tagesordnung muss vor dem Treffen vereinbart werden.
5. Es darf keine Vertraulichkeit vereinbart werden. D.h. Inhalte und Ergebnisse des Treffens müssen auch an andere PAN-Gruppen sowie an die Öffentlichkeit weitergegeben werden können.
6. Ein begonnener Dialog verpflichtet nicht zu seiner Fortsetzung in der Zukunft.
7. Aufgrund der begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen können Aufwand/Nutzen-Überlegungen zu einem Verzicht auf Treffen führen.
8. Von dem Treffen ist ein Protokoll anzufertigen.
9. Aus einer eventuellen Annahme von Mitteln für die durch den Dialog entstandenen Kosten (Fahrtkosten, Unterbringung etc.) dürfen keinerlei Verpflichtungen erwachsen.
10. PAN behält sich vor, in speziellen Situationen weitere Dialogkriterien aufzustellen.

(Beschluss des erweiterten PAN Germany Vorstandes vom 15.11.1987, erweitert am 24.4.1988)

Anhang 4: PAN Germany Position on Transparency & Participation

Since its founding in 1984, PAN Germany has been working towards developing a sustainable pest management policy. PAN Germany provides information on risks and hazards of toxic pesticides and campaigns for alternatives.

This position paper deals with the role of interest groups in the process of the authorisation of pesticides and with demands on the pesticide registration process in the framework of EU legislation.

On a national and international level it is increasingly recognised that public interest groups can and should play an important role in the decision making processes relevant to consumer and environmental protection (see, e.g., the Aarhus Convention). Nevertheless, compared to other legal areas, for example, chemicals policies, the extent of transparency of and participation authorisation of pesticides is still quite limited. However, steps towards improving transparency and public participation will soon be undertaken in Germany as well as on a European level. This paper presents PAN Germany's point of view on this issue.

General Considerations

For democratic governments it is a must to ensure transparency and participation. Although transparency and participation are strongly linked to each other, they also should be viewed separately.

Transparency

- a) Transparency means that the interested public has easy access to all information concerning considerations which governmental decisions are based on.
- b) Transparency is a prerequisite for participation.
- c) The demand for transparency includes the following key issues
 - Access to information should be possible with a minimum of effort and time,
 - Timeliness and form of access need to ensure that it is possible to comment on upcoming decisions (process accompanying transparency),
 - Information should be presented in a way that is understandable to the interested public.

Participation

- a) Participation means the involvement of the public¹ in political processes.
- b) Non-governmental organisations must not assume legislative and executive duties. In the context of risk assessment during the pesticide registration process, PAN Germany disapproves of NGO participation in decision making committees.
- c) PAN Germany insists on full involvement in creating a legal framework for pesticide policies.
- d) In all cases where participation is offered in the framework of the pesticide policy, a balanced representation of public interest groups should be ensured. A long-term dominance of particular interest groups has to be avoided².
- e) Participation is voluntary. Whether a particular NGO chooses to participate or not is up to that NGO. Therefore, non-participation cannot be interpreted as approval.
- f) PAN Germany demands participation in all decisions on the composition of bodies responsible for risk assessments.
- g) Information made available during the participation process must be open for publication.



Governmental activities regarding plant protection and pesticide policy take place at different levels and in different areas.		
Taking its limited resources into account PAN Germany demands the following for the different levels of the pesticide process:		
<i>Setting the legal framework for the authorisation and use of pesticides</i>		
European legislation	Transparency	Participation
National legislation	Transparency	Participation
<i>European registration of active ingredients</i>		
ECCO peer review process (COM, MS, 2 AC)	Transparency	
ECCO overview meetings (COM, MS, 12 AC)	Transparency	
Scientific Committee: decisions on composition	Transparency	Participation
Standing Committee: decisions / voting	Transparency	
<i>National Authorisation of Products</i>		
BVL3 decisions	Transparency	
BVL advisory board: decision on composition	Transparency	Participation
BVL board of experts: decision on composition	Transparency	Participation
UBA4 consultation	Transparency	
BfR reports on risk assessment	Transparency	
BfR5 reports on efficacy	Transparency	
BAuA6 reports regarding worker protection	Transparency	

Additionally, there are several bodies or groups establishing the scientific and technical framework for the assessment of pesticides (e.g., the OECD Working Group on Pesticides; FOCUS7; SETAC8). Their work also influences the authorisation process and should be made transparent. PAN Germany demands that the European and national authorisation bodies provide the information upon which their decisions are based to the public. Whenever possible, this should be done in a suitable, easy-to-understand format.

Remarks:

- 1 Here "public" comprises all non-profit NGOs acting as public interest groups.
- 2 Balanced participation can be realised, e.g., by providing financial support for competent non-profit NGOs when other (for-profit) interest groups are over-represented because of their financial strength. In some cases, it might be necessary to restrict or even rule out the participation of for-profit NGOs. This is the case when non-profit NGOs are not able to participate in an equivalent way.
- 3 BVL Federal Office for Consumer Protection and Food Safety (Bundesamt fuer Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)
- 4 UBA: Federal Environmental Agency (Umweltbundesamt)
- 5 BfR: Federal Institute for Risk Assessment (Bundesinstitut fuer Risikobewertung)
- 6 BAuA: Federal Institute for Occupational Safety and Health (Bundesanstalt fuer Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)
- 7 FOCUS: FORum for the Co-ordination of pesticide fate models and their Use
- 8 SETAC: Society of Environmental Toxicology and Chemistry



Anhang 5: Finanz- und Vergütungsordnung

Präambel

Gemäß den §§ 11(6) und 12 (1, d) der PAN Germany Satzung ist der Ersatz von Aufwendungen für Mitglieder des GV und des EV in einer Finanzordnung zu regeln.

In § 2 (2) und (6,7) der Satzung sind die Gemeinnützigkeitsprinzipien des Vereins festgelegt. Dort steht u.a. auch: „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

Die Finanzordnung regelt zudem sonstige Fragen des Umgangs mit Finanzmitteln.

§ 1 Honorar- und Werkverträge

Honorar- und Werkverträge für einzelne, abgeschlossene Leistungen, die i.d.R. im Rahmen der Durchführung von Projekten erbracht werden, werden in Verträgen zwischen dem Leistungserbringer und der Geschäftsführung festgelegt.

§ 2 Erhaltene Honorare

Honorare, die MitarbeiterInnen und Mitglieder für Tätigkeiten erhalten, bei denen sie als VertreterIn von PAN Germany auftreten, werden an den Verein abgeführt.

§ 3 Reisekostenerstattungen

MitarbeiterInnen und im Auftrag von PAN Germany Tätige erhalten sämtliche Auslagen für Fahrtkosten erstattet. Erstattet werden die günstigsten zumutbaren DB-Fahrkarten inkl. Zuschlägen, Nahverkehrsmittel und in begründeten Fällen Kosten für Liegewagen oder Taxen sowie in Ausnahmefällen Flugkosten. Bei Benutzung eines PKWs werden derzeit 20 Cent pro Kilometer erstattet.

Bahn Card 25 bzw. Bahn Card 50 werden von PAN erstattet, wenn sie zu einer Ersparnis von Reisekosten führen. Davon kann z.B. bei der Bahn Card 50 dann ausgegangen werden, wenn die Fahrtkosten in den 12 Monaten nach Erwerb voraussichtlich mehr als das Doppelte des Preises der Bahn Card 50 ausmachen.

PAN Germany Mitglieder können in begründeten Fällen die Fahrtkosten zu Sitzungen von Gremien von PAN Germany erstattet bekommen.

Den GV-Mitgliedern und den MitarbeiterInnen werden die Fahrtkosten für die Teilnahme an den Sitzungen von GV und EV entsprechend den obigen Regelungen erstattet.

Bei mehrtägigen Reisen (In- und Ausland) werden die Übernachtungskosten in einer angemessenen Unterkunft erstattet. Auf Antrag bei der Geschäftsführung können weitere Kosten erstattet werden.

§ 4 Erstattungen von Sachkosten

Im Auftrag von PAN Germany Tätige erhalten die für die Erfüllung des Auftrages unerlässlichen Ausgaben nur gegen Vorlage von Belegen bzw. Quittungen erstattet. Die Erstattungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten (einschließlich möglicher Gebühren) nicht überschreiten. Sie sind durch Belege nachzuweisen.

§ 5 Anschaffungen und Ausgaben durch die Geschäftsstelle

Anschaffungen und Ausgaben des Vereins, die im Einzelfall 2000,- € überschreiten, können von der Geschäftsführung nur nach Genehmigung durch den Finanzreferenten oder den GV getätigt werden, Anschaffungen und Ausgaben, die auf Grund eines Zuwendungsbescheides Dritter erforderlich sind, bedürfen keiner Zustimmung durch den Finanzreferenten oder den GV.



§ 6 Vergütungen

1) PAN Germany MitarbeiterInnen werden für ihre Tätigkeit bezahlt.

2) Jede MitarbeiterIn wird in eine Qualifikationsstufe und eine Erfahrungsstufe wie folgt eingestuft:

Qualifikationsstufe 1: Assistenz / Sachbearbeitung

Qualifikationsstufe 2: Projektkoordination

Qualifikationsstufe 3: Geschäftsführung

Erfahrungsstufe 1: Anfänger

Erfahrungsstufe 2: nach 3 Jahren Bewährung bei PAN

Erfahrungsstufe 3: nach 5 Jahren Bewährung bei PAN

3) Die Gehälter ergeben sich wie folgt:

Monatlich in Euro	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2	Erfahrungsstufe 3
Qualifikationsstufe 3	4.120 €	4.326 €	4.532 €
Qualifikationsstufe 2	3.811 €	4.017 €	4.223 €
Qualifikationsstufe 1	2.678 €	2.781 €	2.884 €

4) Die Einstufung nach Qualifikations- und Erfahrungsstufen nimmt der Geschäftsführende Vorstand vor.

5) Die Anpassung der bisher gezahlten Gehälter an die neuen Gehälter soll spätestens bis 2010 erfolgen, dabei gilt der Grundsatz der Besitzstandswahrung.

6) Der GV berät jährlich nach Abschluss des Haushaltes über eine etwaige Anpassung der Gehälter. Der GV soll dabei – sofern die finanzielle Lage des Vereins dies ermöglicht – insbesondere einen Ausgleich der allgemeinen Teuerung vornehmen.

7) PAN Germany strebt an, ein 13. Monatsgehalt oder eine erfolgsorientierte Zulage zu zahlen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung, über deren Gewährung ebenfalls jährlich nach Abschluss des Haushaltes durch den GV entschieden wird.

8) Freizeitausgleich: PAN ist ein gemeinnütziger Verein, der von seinen MitarbeiterInnen eine Teilnahme an relevanten Gremiensitzungen des Vereins (v. a. Mitgliederversammlung, Sitzungen des Erweiterten Vorstandes, Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes) auch am Wochenende erwartet. Ein Freizeitausgleich hierfür findet nicht statt.

9) Die Kosten für die Fortbildungen von MitarbeiterInnen können im Wege einer Einzelfallentscheidung durch den/die Vorgesetzte auf Antrag genehmigt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bildungsurlaubsgesetzes.

10) Der Urlaubsanspruch für eine volle Stelle (40 Wochenarbeitsstunden) umfasst 30 Tage im Jahr. Heiligabend und Silvester gelten als jeweils halbe Arbeitstage.

*Beschlossen durch Mitgliederversammlung des Pestizid Aktions-Netzwerk e. V.
am 28. September 2013*